

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Nordkirchen vom 11.09.2014

Der Rat der Gemeinde ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) nichts anderes bestimmt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 GO NW). Besondere Zuständigkeiten sind nach der GO NW dem Bürgermeister, dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Rechnungsprüfungsausschuss als Pflichtausschüsse des Rates zugewiesen.

Die Zuständigkeiten des Rates sind wie folgt zu unterscheiden:

1. Aufgaben, die dem Rat ausschließlich zustehen und nicht delegierbar sind (vergl. Katalog zu § 41 Abs. 1 Nr. a - t GO NW, ferner § 25 GO NW - Einwohnerantrag und § 26 GO NW - Bürgerbegehren und Bürgerentscheid),
2. Aufgaben, die dem Rat zustehen, die jedoch auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen werden können (§ 41 Abs. 2 GO NW).

Gemäß § 41 Abs. 3 GO NW sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf den Bürgermeister übertragen. Durch die Zuständigkeitsordnung macht der Rat von seinem Recht aus § 41 Abs. 2 GO NW Gebrauch und überträgt den von ihm gebildeten Ausschüssen zur Erleichterung der Ratsarbeit Vorbereitungs- und Entscheidungsfunktionen. Ebenso delegiert der Rat durch die Zuständigkeitsordnung einzelne, gemäß § 41 Abs. 2 GO NW übertragbare Aufgaben an den Bürgermeister.

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat aufgrund des § 58 Abs. 1 der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 19.12.2013 (GV NW S. 878) in seiner Sitzung am 11.09.2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Haupt- und Finanzausschuss

1 Gesetzliche Aufgaben

- 1.1 Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 Satz 1 GO NW).
- 1.2 Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse (§ 59 Abs. 1 GO NW).
- 1.3 Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Abs. 1 GO NW).
- 1.4 Vorbereitung der Haushaltssatzung (§ 59 Abs. 2 GO NW).
- 1.5 Entscheidungen über die Ausführung des Haushaltsplanes, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NW).

2 Aufgaben in Vorbereitungsfunktion

- 2.1 Vorbereitung der Ratsbeschlüsse, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - 2.1.1 Stellenplan.
 - 2.1.2 Finanzplanung.
 - 2.1.3 Feuerwehrangelegenheiten.
- 2.2 Vorberaterung aller Satzungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen mit Ausnahme der Bebauungspläne und städtebaulichen Satzungen.
- 2.3 Vorberaterung von Angelegenheiten des Beitrags- und Gebührenrechtes.
- 2.4 Vorberaterung von Grundstücksan- und -verkäufen ab einem Wert von 75.000 €.
- 2.5 Vorberaterung von Vergaberichtlinien für Wohnbaugrundstücke.
- 2.6 Vorberaterung von Angelegenheiten bei wirtschaftlicher Betätigung der Gemeinde.
- 2.7 Vorberaterung aller Angelegenheiten, die nicht eindeutig einem Fachausschuss zuzuordnen sind.
- 2.8 Ausübung von Vorkaufsrechten durch die Gemeinde.

3 Übertragene Entscheidungsfunktionen

- 3.1 Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NW) im Rahmen des § 6 der Hauptsatzung.
- 3.2 Entscheidung über Zuschussanträge ab einer Summe von 12.500 €.
- 3.3 Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen von 12.500 € bis 75.000 €.
- 3.4 Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Forderungen.
 - 3.4.1 Stundung von Geldforderungen ab 30.000 €.
 - 3.4.2 Niederschlagung von Geldforderungen ab 20.000 €.
 - 3.4.3 Erlass von Geldforderungen ab 10.000 €.
- 3.5 Genehmigung von Grundstücksan- und -verkäufen sowie Erbbaurechtsverträgen mit einem Wert von 12.500 € bis 75.000 €.
- 3.6 Auftragsvergaben bei Maßnahmen bzw. Beschaffungen außerhalb des Bausektors bei Beträgen des Einzelauftrages zwischen 20.000 € und 100.000 €.
- 3.7 Zustimmung zur Überschreitung von Auftragssummen außerhalb des Bausektors von 5.000 bis 20.000 €.
- 3.8 Genehmigung von Miet- und Pachtverträgen mit Zahlungen ab 12.500 € jährlich.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgabe der Gesellschafterversammlung wahr bei

- der Wohnen in Nordkirchen GmbH & Co. KG und
- der Netzgesellschaft Nordkirchen mbH

Ausschuss für Bauen und Planung

1 Gesetzliche Aufgaben

2 Aufgaben in Vorbereitungsfunktion

- 2.1 Vorbereitung der Ratsbeschlüsse in Bau-, Planungs- und Umweltangelegenheiten (insbesondere Bauleitplanung, sonstige Satzungen nach BauGB und LBauO, technische Entwürfe für neue öffentliche Einrichtungen oder deren Erweiterung und Renovierung im größeren Umfang).
- 2.2 Fragen der Verkehrsplanung, -sicherheit und -beruhigung.
- 2.3 Stellungnahmen in Planfeststellungsverfahren und Linienbestimmungsverfahren.
- 2.4 Stellungnahmen zu Raumordnungs-, Landesentwicklungs- und Regionalplänen sowie wasserwirtschaftlichen Plänen.

3 Übertragene Entscheidungsfunktionen

- 3.1 Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens im Baugenehmigungsverfahren bei
 - 3.1.1 Bauvorhaben, die von Ortsbildprägender Bedeutung sind.
 - 3.1.2 Bauvorhaben gemäß § 37 BauGB (Bund und Land).
 - 3.1.3 Bauvorhaben an denkmalgeschützten Objekten von wesentlicher Bedeutung.
- 3.2 Auftragsvergaben bei Maßnahmen bzw. Beschaffungen im Bausektor bei Beträgen des Einzelauftrages zwischen 20.000 € und 100.000 €.
- 3.3 Zustimmung zur Überschreitung von Auftragssummen im Bausektor von 5.000 € bis 20.000 €.
- 3.4 Entscheidung über die Art und den Zeitpunkt des Ausbaus von Straßen einschließlich der Straßenbeleuchtung, Kanalisationsanlagen, Gewässer.
- 3.5 Entscheidung über Abwasserbeseitigungspläne im Einzelfall.
- 3.6 Entscheidung über die Gestaltung größerer Grünanlagen, ökologischer Ausgleichsflächen, Friedhöfen und Freizeitanlagen.
- 3.7 Entscheidung über den Neubau und/oder Umbau öffentlicher Gebäude bis zu einer Investitionssumme von 75.000 €.
- 3.8 Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz.
- 3.9 Angelegenheiten, die bei öffentlichen Gebäuden die Energieversorgung und -effizienz betreffen.

Ausschuss für Familie, Schule, Sport und Kultur

1 Gesetzliche Aufgaben

2 Aufgaben in Vorbereitungsfunktion

- 2.1 Vorberatung der Beschlüsse des Rates in Familien-, Kinder-, Jugend-, Senioren-, Inklusions-, Schul-, Sport-, Kultur- und sozialen Angelegenheiten.

3 Übertragene Entscheidungsfunktionen

- 3.1 Entscheidung über die Förderung von Familienangelegenheiten.
- 3.2 Erlass von Zuschussrichtlinien für Jugendförderungsmaßnahmen.
- 3.3 Erlass von Zuschussrichtlinien für Seniorenförderungsmaßnahmen.
- 3.4 Erlass von Zuschussrichtlinien in Sportangelegenheiten.
- 3.5 Erlass von Benutzungsordnungen für Jugend-, Schul- und Sporteinrichtungen.
- 3.6 Bedarfsplanungen für Kinder- und Jugendeinrichtungen.
- 3.7 Entscheidung über die Gestaltung von Spielplätzen.
- 3.8 Entscheidung über die Förderung von Aktivitäten und Einrichtungen der Freizeitgestaltung.
- 3.9 Entscheidungen in wesentlichen Fragen der VHS, Musikschule und Kultur.
- 3.10 Erlass von Zuschussrichtlinien in Kulturangelegenheiten.

...

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Umwelt und ländliche Entwicklung

1 Gesetzliche Aufgaben

2 Aufgaben in Vorbereitungsfunktion

- 2.1 Vorberatung der Beschlüsse des Rates in Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Umweltangelegenheiten. Dazu gehören auch Einzelmaßnahmen von Leistungen zur Wirtschaftsförderung, die gewerbliche Standortplanung und das Kommunalmarketing.
- 2.2 Angelegenheiten der Abfall- und Abwasserbeseitigung und des Immissionsschutzes (nicht Gebührensatzungen).
- 2.3 Angelegenheiten der Landschaftspflege und des Natur- und Umweltschutzes.
- 2.4 Angelegenheiten der ländlichen Entwicklung.

3. Übertragene Entscheidungsfunktionen

- 3.1 Entscheidung über Förderungen im Zuständigkeitsbereich.

Rechnungsprüfungsausschuss

1 Gesetzliche Aufgaben

Rechnungsprüfung gemäß § 59 Abs. 3 und § 101 GO NW.

2 Aufgaben in Vorbereitungsfunktion

Vorberatung zum Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt und der Stellungnahme des Bürgermeisters.

3 Übertragene Entscheidungsfunktionen

Bürgermeister

1 Gesetzliche Aufgaben

Aufgaben nach der Gemeindeordnung und nach sondergesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW).

2 Aufgaben in Vorbereitungsfunktion

Vorbereitung von Rats- und Ausschussbeschlüssen.

3 Übertragene Entscheidungsfunktionen

3.1 Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt (§ 29 Abs. 2 GO NW). Über Widersprüche entscheidet der Rat.

3.2 Genehmigung von Nebentätigkeiten der Bediensteten (§§ 67 und 68 LBG).

3.3 Rechtsstreitigkeiten.

3.3.1 Klageerhebung.

3.3.2 Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen und Forderungen bis zu 12.500 €.

3.4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

3.4.1 Stundung von Geldforderungen bis 30.000 €.

3.4.2 Niederschlagung von Geldforderungen bis 20.000 €.

3.4.3 Erlass von Geldforderungen bis 10.000 €.

3.5 Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, soweit der Gemeinderat im Einzelfall keine andere Regelung trifft.

3.6 Entscheidung in Angelegenheiten nach den Dienstwohnungsvorschriften und ergänzender Bestimmungen für die Dienstwohnungen von Dienstkräften der Gemeinde.

3.7 Auftragsvergaben im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 20.000 €.

3.8 Zustimmung zur Überschreitung von Auftragssummen bis 5.000 €.

3.9 Grundstücksan- und -verkäufe sowie Erbbaurechtsverträge mit einem Wert bis zu 12.500 €.

3.10 Miet- und Pachtverträge mit Zahlungen bis zu 12.500 € jährlich.

3.11 Entscheidung über die Nutzung gemeindlicher Sporteinrichtungen.

3.12 Verkauf von Wohnbaugrundstücken im Rahmen der Vergaberichtlinien.

3.13 Aufnahme von Krediten im Rahmen der Ermächtigung der Haushaltssatzung.